

**Prüfungsordnung**  
**für den postgradualen Masterstudiengang „Baltic Sea Region Studies“**

Gemäß § 17 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16.10.2002 folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang „Baltic Sea Region Studies“ erlassen.<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zweck der Prüfung und Studienabschlüsse
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 6 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 7 Art und Umfang der Modulabschlussprüfungen
  
- § 8 Schriftliche Masterarbeit
- § 9 Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Gesamtnote
- § 10 Wiederholung
- § 11 Versäumnis, Täuschung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 13 Zeugnis, Bescheinigungen
- § 14 In-Kraft-Treten

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für den postgradualen Masterstudiengang „Baltic Sea Region Studies“ am Nordeuropa-Institut der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin.

**§ 2 Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine zeitliche Dauer von drei Trimestern (12 Monate) und ist modularisiert aufgebaut (siehe Studienordnung § 3).

**§ 3 Zweck der Prüfung und Studienabschlüsse**

(1) Die Philosophische Fakultät II regelt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung die Durchführung der Modulabschlussprüfungen, der Masterarbeit und ihrer Verteidigung. Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die in § 4 der Studienordnung festgelegten Ausbildungsziele erreicht worden sind. Im Besonderen sollen die Prüflinge nachweisen, Probleme der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit in der Ostseeregion aus interdisziplinärer wissenschaftlicher Perspektive analysieren zu können.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss aller in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Modulabschlussprüfungen verleiht die Philosophische Fakultät II den akademischen Grad „Master in Baltic Sea Region Studies“ (MBSR).

**§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) In allen Prüfungsfragen dieses Studiengangs ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik der Philosophischen Fakultät II zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüfer/ Prüferinnen nur die im Studiengang tätigen Professoren/-Professorinnen, habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit dem Titel Juniorprofessor/ Juniorprofessorin. Lehrbeauftragte der kooperierenden ausländischen Partneruniversitäten können als Prüfer/ Prüferinnen bestellt werden, sofern sie an ihrer jeweiligen Hochschule als Prüfungsberechtigte gelten und den Bestimmungen von § 32 Abs. 3 BerlHG genügen. Davon abweichende Prüfungsbestellungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

---

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung wurde am 15. Januar 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 31. Dezember 2003 bestätigt. Bei der englischsprachigen Version der Prüfungsordnung handelt es sich um eine Übersetzung. Als Rechtsvorschrift gilt die deutsche Fassung.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen**

(1) Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt unter Vorlage aller im Modul erworbenen Lehrveranstaltungsnachweise im Prüfungsbüro. Die Anmeldung kann unter Vorbehalt und in Absprache mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung ab der 4. Veranstaltung erfolgen.

(2) Zur schriftlichen Masterarbeit wird zugelassen, wer die Module 1 – 3 sowie Modul 4 oder 5 erfolgreich absolviert hat.

## **§ 6 Regelung zum Nachteilsausgleich**

Weist ein Student/ eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## **§ 7 Art und Umfang der Modulabschlussprüfungen**

(1) Alle Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen, für die Studienpunkte vergeben werden. Die Gesamtheit der durchgeführten Lehrveranstaltungen eines Moduls definiert zugleich die Anzahl der Studienpunkte für ein Modul.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen (MAP) ist neben regelmäßigem Besuch der Veranstaltungen (mindestens 80 % Anwesenheit) und aktiver Teilnahme das Erbringen aller Studienpunkte des Moduls auf der Grundlage der jeweils geforderten Leistungen. Bei der Benotung können Anwesenheit und Mitarbeit im Unterricht mit berücksichtigt werden. Die Art der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn jedes Moduls bekannt gegeben. Die Sprache bei den Modulabschlussprüfungen ist in der Regel Englisch. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Folgende Modulabschlussprüfungen (Module 1–6) sind zu absolvieren:

Modul 1:	Mündliche Prüfung, 30 Minuten	1 SP
Modul 2:	3 Essays à ca. 5 Seiten oder Mündliche Prüfung, 30 Minuten oder Klausur, 2 Stunden	3 SP

Modul 3:	1 Essay, ca. 7 Seiten	1 SP
Modul 4:	1 Projektarbeit, ca. 20 Seiten	3 SP
oder alternativ zu Modul 4:		
Modul 5:	1 Projektarbeit, ca. 20 Seiten	3 SP
Modul 6:	benotete Masterarbeit, ca. 35–40 Seiten, und Verteidigung	18 SP

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Die Modulabschlussprüfungen werden durch eine Lehrkraft, die in dem Modul unterrichtet hat, abgenommen.

## **§ 8 Schriftliche Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachter/innen betreut, die vom Prüfungsausschuss benannt werden. Der Erstgutachter/ die Erstgutachterin betreut die Masterarbeit vorrangig. Der Zweitgutachter/ die Zweitgutachterin kann – nach Maßgabe des Themas der Masterarbeit – auch aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten der beteiligten Partneruniversitäten ausgewählt werden.

(2) Der betreuende Gutachter/ die betreuende Gutachterin teilt dem Prüfungsausschuss das Thema der Abschlussarbeit mit. Die Themen der Masterarbeiten werden am 1. Tag des 3. Trimesters ausgegeben und aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

(3) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden. Über die Verwendung anderer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den betreuenden Gutachtern/ Gutachterinnen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(4) Die Masterarbeit umfasst in der Regel 35 – 40 Seiten.

(5) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Gutachtern/ Gutachterinnen bewertet; für die Bewertung der Arbeit gilt § 9 entsprechend. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter im Gegensatz zu der/ dem anderen als Einzelnote für die Arbeit „nicht bestanden/fail (4,1–5,0)“ fest, so bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. Weichen die

Noten für die Arbeit um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ebenfalls eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter bestellen. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens wird die Note der Arbeit endgültig durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit allen drei Gutachtern/ Gutachterinnen festgelegt.

(7) Das Ergebnis der Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(8) Die Verteidigung der Masterarbeit umfasst einen fünfzehnminütigen Vortrag und eine fünfzehnminütige Diskussion. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Arbeit und der Verteidigung, gewichtet entsprechend den jeweiligen Studienpunkten.

### **§ 9 Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Modulabschlussprüfungen werden jeweils mit einer sechsstufigen Notenskala bewertet, deren schlechteste Note einen erfolgreichen Abschluss ausschließt.

(2) Für die einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Bewertungsskala:

A = hervorragend/ excellent	1,0 – 1,5
B = sehr gut/very good	1,6 – 2,0
C = gut/good	2,1 – 3,0
D = befriedigend/satisfactory	3,1 – 3,5
E = ausreichend/sufficient	3,6 – 4,0
F = nicht bestanden/fail	4,1 – 5,0

Es wird grundsätzlich auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(3) Die Gesamtnote für den Studiengang errechnet sich aus dem Durchschnitt aller erforderlichen Modulnoten, gewichtet entsprechend den jeweiligen Studienpunkten.

(4) Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt: Bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= hervorragend/excellent,
1,6 – 2,0	= sehr gut/very good,
2,1 – 3,0	= gut/good,
3,1 – 3,5	= befriedigend/satisfactory,
3,6 – 4,0	= ausreichend/sufficient,
über 4,0	= nicht bestanden/fail.

### **§ 10 Wiederholung**

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine einmalige Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(2) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden/fail“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden/fail“ (s. § 11, Abs. 1 und 2), kann sie einmal überarbeitet werden. Hierzu wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss eine Frist gesetzt (höchstens 45 Tage). Ist der Studentin/ dem Studenten die Überarbeitung der Masterarbeit (zum gleichen Thema) nicht zumutbar, kann der Prüfungsausschuss über die Vergabe eines neuen Themas entscheiden. Die Bearbeitungsfristen entsprechen den Vorgaben zur Anfertigung einer Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss kann für die Wiederholung der Prüfung eine andere Betreuerin bzw. einen anderen Betreuer der Masterarbeit bestellen.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat/ die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Ist die überarbeitete Masterarbeit mit „nicht bestanden/fail“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden/fail“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 11 Versäumnis, Täuschung**

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Modulabschlussprüfung oder der Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail“.

(2) Die Masterarbeit gilt als „nicht bestanden/fail“, wenn sie ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(3) Die für ein Versäumnis oder einen Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat bekommt die Gelegenheit, sich vor dem Prüfungsausschuss zu dem Sachverhalt zu äußern.

### **§ 12 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuss gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG nachträglich die Prüfung für nicht bestanden zu erklären und ggf. das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen aller geforderten Modulabschlussprüfungen geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 13 Zeugnis, Bescheinigungen**

(1) Über eine bestandene Modulabschlussprüfung wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulabschlussprüfungen erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis („diploma supplement“), in dem die absolvierten Module und die erzielten Noten sowie das Thema und die Note der Masterarbeit ausgewiesen sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/ dem Vorsitzenden der Zulassungskommission unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades „Master in Baltic Sea Region Studies“ beurkundet. Die Urkunde wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/ dem Vorsitzenden der Zulassungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität versehen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.